

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.7532 — Interseroh/ALSO Deutschland/ALSO bringback)**

**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 298/03)

1. Am 31. August 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das zur deutschen ALBA-Gruppe („ALBA“) gehörige Unternehmen Interseroh Dienstleistungs GmbH („Interseroh“, Deutschland) und die zur schweizerischen ALSO Holding AG („ALSO“) gehörige Impaso Online Services GmbH („Impaso“, Deutschland) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch den Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen ALSO bringback GmbH („ALSO bringback“, Deutschland). ALSO bringback befindet sich momentan unter der alleinigen Kontrolle von Impaso.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - ALBA Group (Interseroh): Recycling- und Umweltdienstleistungen und Vertrieb von Rohstoffen;
  - ALSO (Impaso): Großhandel (europaweit) mit Produkten, Lösungen und Dienstleistungen in den Bereichen Informationstechnologie, Telekommunikation und Verbraucherelektronik;
  - ALSO bringback: das GU soll im Handel mit Altgeräten aus den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologie, Verbraucherelektronik und anderen Elektrogeräten tätig werden.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7532 — Interseroh/ALSO Deutschland/ALSO bringback per Fax (Nummer +32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registrierung Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> Abl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.